

---

### **GO-BT - § 36. Sach- und Ordnungsruf**

Der Präsident kann den Redner, der vom Verhandlungsgegenstand abschweift, zur Sache verweisen. Er kann Mitglieder des Bundestages, wenn sie die Ordnung verletzen, mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen. Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednern nicht behandelt werden.

### **GG - Art. 43. [Anwesenheit der Bundesregierung]**

(1) Der Bundestag und seine Ausschüsse können die Anwesenheit jedes Mitgliedes der Bundesregierung verlangen.

(2) Die Mitglieder des Bundesrates und der Bundesregierung sowie ihre Beauftragten haben zu allen Sitzungen des Bundestages und seiner Ausschüsse Zutritt. Sie müssen jederzeit gehört werden.

---

### **11/22 § 119 Abs. 2 GO-BT**

#### **Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Bundestages**

7.12.1989

vgl. auch Nr. 13/8

Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Bundestages können gemäß § 119 Abs. 2 GO-BT nicht später als in der Sitzung des Bundestages erteilt werden, die auf den Tag der Verteilung des Plenarprotokolls, in dem der zu beanstandende Zwischenruf aufgenommen worden ist, folgt.

### **13/8 Art. 43 Abs. 2 GG, §§ 36 - 39 GO-BT**

#### **Ordnungsverletzungen durch Mitglieder des Bundesrates oder der Bundesregierung sowie ihrer Beauftragten**

30.1.1997

vgl. auch Nr. 11/22

1. Gegenüber dem in Art. 43 Abs. 2 GG mit Rede- und Zutrittsrecht im Bundestag ausgestatteten Personenkreis sind die förmlichen Ordnungsmittel der Geschäftsordnung nicht anwendbar.
2. Der amtierende Präsident kann gegenüber diesem Personenkreis alle sonstigen Maßnahmen ergreifen, die ihm unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zweckmäßig und geeignet erscheinen, um einen störungsfreien Sitzungsablauf zu gewährleisten. Diese können den in der Geschäftsordnung vorgesehenen Maßnahmen

vergleichbar sein. Eine Grenze bildet das verfassungsmäßig garantierte Rede- und Zutrittsrecht, das - außer in Missbrauchsfällen - die Wortentziehung und den Verweis aus dem Saal verbietet.

3. In diesem Rahmen ist der amtierende Präsident in der Entscheidung sowohl über das "ob" einer Maßnahme als auch hinsichtlich der konkret gewählten Formulierung frei. Er sollte lediglich eine solche Wortwahl vermeiden, die als förmlicher Sach- oder Ordnungsruf gemäß § 36 GO-BT missverstanden werden könnte.